S 24 R 1396/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Für die Einstufung einer Tätigkeit in eine bestimmte Qualifikationsgruppe kommt es nicht nur auf die Erfüllung der für die entsprechende Gruppe in der Anlage 13 zum SGB VI aufgeführten formalen Qualifikationsmerkmale, sondern darüber hinaus auch auf die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit an (vgl. hierzu im Einzelnen: BSG 14.05.2003, B 4 RA 26/02 R, juris Rn. 32 bis 36). 2. Nicht die Tätigkeiten an sich, sondern die Fähigkeiten, die Tätigkeiten zu verrichten, führen zu einer Einstufung in eine höhere Qualifikationsgruppe. Dies schließt aus, Tätigkeiten, die zwar artverwandt sind, jedoch nicht das entsprechende Qualifikationsniveau erreichen, bei der Ermittlung der langjährigen Berufserfahrung mit einzubeziehen. Ein automatisches Hineinwachsen in eine höhere Qualifikationsgruppe ist gerade nicht möglich.
Normenkette	FRG § 22 Abs 1 SGB 6 § 56b

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 1396/20
Datum	26.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 R 1702/21
Datum	24.10.2023

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes Stuttgart vom 26.04.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten steht im Wege eines Ã□berprÃ¼fungsverfahrens die Einstufung der polnischen Beitragszeiten der KlÃ¤gerin vom 25.10.1967 bis 10.12.1970 und vom 20.04.1971 bis 27.10.1988 in die Qualifikationsgruppe 2 statt 4 in Streit.

Die 1948 in Polen geborene KlÃ¤gerin fÃ¼hrt bei der Beklagten ein Rentenversicherungskonto und bezieht von dieser seit dem 01.01.2010 eine Altersrente. Sie zog am 16.04.1989 aus Polen in das Bundesgebiet zu und ist als Vertriebene im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) anerkannt.

Die KlÃ¤gerin absolvierte bis 1967 eine fÃ¼nfjÃ¤hrige Ausbildung am Technikum der Industrie fÃ¼r Baubindestoffe in O1/Polen und war berechtigt, die Berufsbezeichnung Chemie-Technikerin zu fÃ¼hren (Bl. 12 Bd. I Verwaltungsakte der Beklagten, im Folgenden: VA). Vom 25.10.1967 bis 15.04.1969 war sie im Bezirksverband der Gemeindegenossenschaften â□□BÃ¤uerliche Selbsthilfeâ□□ in O1 â□□ ehemaliger Betrieb fÃ¼r Fertigteile und Baudienstleistungen â□□ als Laborantin in der Produktionsabteilung und fÃ¼r Technische Ã□berwachung (Bl. 14 Bd. I VA), vom 24.04.1969 bis 10.12.1970 im Stickstoffwerk K1 als Facharbeiterin in der Versuchsproduktion (Bl. 15 Bd.Â I VA), vom 20.04.1971 bis 30.07.1976 im B1, vom 01.09.1976 bis 28.04.1977 im â□□1 Abteilung IV in C1 als Fachkraft fÃ¼r Organisation und Innenkontrolle (Bl. 18 Bd. I VA), vom 15.12.1977 bis 27.02.1982 im Kommunalen StraÃ□enbauunternehmen in L1 als Versorgungsinspektorin, Leiterin der Verwaltungsorganisationsabteilung und Leiterin der Verwaltungsabteilung (Bl. 20 Bd. I VA), vom 01.09.1982 bis 14.04.1986 im Elektrifizierungsbetrieb und fÃ¼r Technische Bedienung der Landwirtschaft â□□E1â□□ in L1 als Fachkraft fÃ¼r Materialwirtschaft und hierbei als Inspektorin in der Versorgungs- und Materialabteilung, in der Gruppe Realisierung der Lieferungen innerhalb der Versorgungs- und Materialabteilung sowie als Oberinspektorin in der Versorgungs- und Materialabteilung (Bl.Â 22 Bd. I VA), vom 25.04.1986 bis 31.05.1986 in der Sozialversicherungsanstalt Abteilung L1 als Inspektorin (Bl. 25 Bd. I VA) und vom 02.06.1986 bis 27.10.1988 in der Produktions- und Dienstleistungsabteilung des W1 in L1 als Oberinspektorin (Bl. 27 Bd. I VA) tÃ¤tig.

Im Rahmen eines KontenklÃ¤rungsverfahrens fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin aus, sie sei vom 20.04.1971 bis 15.12.1977 (Schreiben vom 31.08.2001, Bl. 55 Bd. I VA) in der

technischen Abteilung einer Transportfirma als Inspektor und spÃ¤ter als sog. â€Ã¤lterer Inspektorâ€ beschÃ¤ftigt gewesen und habe die technische Bereitschaft der Firma berechnet, Baudienstleistungen zu leisten, und sei fÃ¼r Waren, Baumaschinen, Baustoffe und Inventur verantwortlich gewesen. Zuletzt habe sie Aufgaben als Spezialistin fÃ¼r Organisation und Firmenkontrolle gehabt. Danach sei sie in ein Staatsunternehmen fÃ¼r den StraÃenbau gewechselt und als Inspektor in der Einkaufsabteilung eingesetzt worden, wo sie fÃ¼r die Erstellung von PlÃ¤nen des Materialbedarfs fÃ¼r StraÃenbauarbeiten und nach kurzer Zeit als Leiterin der Verwaltungs- und Organisationsabteilung eingesetzt worden sei. Ab dem 01.09.1982 sei sie in einem Unternehmen fÃ¼r Elektrifizierung und technische Dienstleistungen fÃ¼r die Landwirtschaft in der Abteilung fÃ¼r Beschaffung und Materialwirtschaft als Inspektor, Ã¤lterer Inspektor und schlieÃlich als Spezialistin fÃ¼r die Materialwirtschaft beschÃ¤ftigt gewesen. Sie habe Bestellungen von Baumaterialien durchgefÃ¼hrt, deren QualitÃ¤t Ã¼berwacht und Bauinvestitionen geprÃ¼ft. Nach einer kurzen TÃ¤tigkeit bei der Firma P2 sei sie ab dem 02.06.1986 als Oberinspektorin in der Organisationsabteilung von Dienstleistungen W1 tÃ¤tig geworden, bis zur ersten Ausreise im Oktober 1988.

Am 19.02.2004 erhob die KlÃ¤gerin erstmals Klage gegen die Beklagte beim Sozialgericht Stuttgart (SG, S 5 RJ 1056/04, nach Wiederanrufung S 24 R 304/08), wandte sich hierbei gegen die KÃ¼rzung von Entgeltpunkten fÃ¼r Beitragszeiten nach Â§ 22 Abs. 3 Fremdrentengesetz (FRG) und begehrte zudem die Einstufung in hÃ¶herwertige Qualifikationsgruppen im Sinne der AnlageÂ 13 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Die Beklagte unterbreitete der KlÃ¤gerin am 21.06.2005 einen Vergleichsvorschlag dahingehend, die Zeit vom 01.07.1971 bis 27.10.1988 der Qualifikationsgruppe 4 zuzuordnen. Hiermit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass die KlÃ¤gerin ab 01.07.1971 auf Grund entsprechender Kenntnisse und FÃ¤higkeiten die formalen Qualifikationsmerkmale erfÃ¼llt und in vollem Umfang eine den Qualifikationsmerkmalen der Qualifikationsgruppe 4 entsprechende TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt habe. Die Beklagte ergÃ¤nzte ihr Vergleichsangebot unter dem 02.02.2010 dahingehend, die Zeit vom 20.04.1971 bis 15.01.1972 ungekÃ¼rzt zu berÃ¼cksichtigen. Der damalige ProzessbevollmÃ¤chtigte nahm das Vergleichsangebot der Beklagten im Namen der KlÃ¤gerin am 25.02.2010 an und erklÃ¤rte den Rechtsstreit zugleich fÃ¼r erledigt.

Aufgrund des Rentenantrags der KlÃ¤gerin vom 14.01.2010 bewilligte die Beklagte dieser mit Bescheid vom 06.05.2010 zunÃ¤chst eine Altersrente fÃ¼r Frauen ab dem 01.01.2010 in HÃ¶he von 766,28 â¬ brutto bzw. 688,88 â¬ netto monatlich (Bl. 65 Bd. II VA). Mit Bescheid vom 17.08.2010 stellte die Beklagte die Altersrente fÃ¼r Frauen neu fest (Bl. 109 Bd. II VA). Der Bescheid ergehe aufgrund der â€Anerkenntnisse vom 21.05.2005, vom 22.08.2005 und vom 02.02.2010â€ im sozialgerichtlichen Verfahren vor dem SG. Die laufende monatliche Rente betrage nunmehr 833,22 â¬ brutto bzw. 749,07Â â¬ netto.

Aufgrund eines ÃberprÃ¼fungsantrages der KlÃ¤gerin vom 21.11.2013 (Bl. 156 Bd. II VA), mit dem die KlÃ¤gerin mitteilte, sie habe wegen der erfolgreichen Absolvierung des Technikums in Richtung Chemiewesen in Polen Anspruch auf Anerkennung der Qualifikationsgruppe 2, stellte die Beklagte die Rente der

KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 16.07.2015 (Bl. 210 Bd. II VA) erneut neu in HÃ¶he von nunmehr 968,64 â¬ brutto bzw. 864,03 â¬ netto monatlich fest und erkannte eine weitere Anrechnungszeit (11.05.1967 bis 05.06.1967) und eine weitere Zeit mit der Qualifikationsgruppe 2 (25.10.1967 bis 10.12.1970) an, nicht aber die Zeit vom 20.04.1971 bis zum 27.10.1988. Die KlÃ¤gerin habe diesbezÃ¼glich das Vergleichsangebot der Beklagten vom 21.06.2005 in der Fassung vom 02.02.2010 bzgl. der BerÃ¼cksichtigung der Qualifikationsgruppe 4 angenommen, sodass sie an den Vergleich gebunden sei. Den Widerspruch der KlÃ¤gerin, mit welchem sie ihre WillenserklÃ¤rung im Hinblick auf ihre Zustimmung zum Vergleich widerrief und anfocht, wies die Widerspruchsstelle der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 09.12.2015 zurÃ¼ck (Bl. 244 Bd.Â III VA). Ihre dagegen gerichtete Klage beim SG (Az. S 25 R 7073/15) nahm die KlÃ¤gerin am 08.11.2016 zurÃ¼ck.

Eine erneute Klage beim SG unter dem Betreff â RÃ¼cktritt vom Vergleich vom 21.06.2005â und â Rentenbescheid der Beklagten vom 16.07.2015â wies das SG mit Gerichtsbescheid vom 04.03.2019 ab (Az. S 21 R 5271/18). Die hiergegen beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegte Berufung wurde mit Urteil vom 17.10.2019 als unzulÃ¤ssig verworfen (Az.Â L 7 R 2330/19).

Am 08.04.2019 stellte die KlÃ¤gerin erneut einen Ã berprÃ¼fungsantrag bei der Beklagten (Bl. 316 Bd. III VA) mit dem Antrag, alle in Polen zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten von Beginn des ersten Legitimationsbuches bis zum 27.10.1988 als nachgewiesen anzuerkennen und dementsprechend mit 6/6 zu belegen. Daneben beantragte sie die Anerkennung der Qualifikationsgruppe 2 fÃ¼r die Zeit vom 20.04.1971 bis zum 27.10.1988, da sie in dieser Zeit Posten in der Betriebsleitung der Betriebe bekleidet habe, sowie fÃ¼r die Zeit vom 25.10.1967 bis zum 10.12.1970 als selbststÃ¤ndige Laborantin.

Mit Bescheid vom 15.05.2019 (Bl. 325 Bd. III VA) lehnte die Beklagte den Ã berprÃ¼fungsantrag ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, die Ã berprÃ¼fung habe ergeben, dass weder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen noch das Recht unrichtig angewandt, sondern die Rente in zutreffender HÃ¶he festgestellt worden sei. Die KlÃ¤gerin habe weder neue Beweismittel vorgelegt noch neue Tatsachen vorgetragen. Es werde auf den Ã berprÃ¼fungsbescheid vom 16.07.2015 verwiesen.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin die hiesige Klage beim SG erhoben (ursprÃ¼ngliches Az.: S 24 R 2581/19). Das Verfahren wurde zunÃ¤chst zur Nachholung des Vorverfahrens mit Beschluss vom 15.08.2019 ausgesetzt. Die Beklagte hat die Klage als Widerspruch gewertet, diesen mit Widerspruchsbescheid vom 06.04.2020 zurÃ¼ckgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, der Bescheid vom 15.05.2019 in der Fassung der Bescheide vom 06.05.2010, 17.08.2010 und 16.07.2015 kÃ¶nne bezÃ¼glich der Qualifikationsgruppeneinstufung fÃ¼r die Zeit vom 20.04.1971 bis zum 27.10.1988 nicht zurÃ¼ckgenommen werden, weil weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Die Einstufung der polnischen Beitragszeit vom 01.07.1971 bis 27.10.1988 in die Qualifikationsgruppe 4 beruhe auf dem sozialgerichtlichen Vergleich. FÃ¼r die Zeit vom 25.10.1967 bis 10.12.1970 sei

bereits eine Einstufung in die Qualifikationsgruppe 2 erfolgt. Die KlÃ¤gerin habe im Rahmen des Widerspruchsverfahrens einen Lehrplan des C2 vorgelegt. Unter EinsatzmÃ¶glichkeiten und typischen BeschÃ¤ftigungsarten der Schulabsolventen werde aufgefÃ¼hrt, dass die Absolventen sowohl in den Herstellungsbetrieben von mineralischen Baubindemitteln als auch im Forschungs- und Entwicklungsbereich oder an Hochschulen, deren Schwerpunkte in Industrie des Bindebaumaterials oder Baumaterials lÃ¤gen, folgende Funktionen ausÃ¼ben kÃ¶nnten: Meister der Abteilung fÃ¼r Bindemittelproduktion, Techniker der technischen Kontrolle, Techniker fÃ¼r Produktionsplanung, Normierung und technischen Fortschritt, Labortechniker sowohl im Produktionslabor als auch an einer Hochschule oder einem Forschungs- und Entwicklungsinstitut. Die im Schreiben der KlÃ¤gerin vom 07.08.2001 (Bl. 47 Bd. I der VA) aufgefÃ¼hrten TÃ¤tigkeiten fÃ¼r die Zeit ab dem 20.04.1971 (z.B. Fachkraft fÃ¼r Organisation und Innenkontrolle, Versorgungsinspektorin, Inspektorin, Oberinspektorin, â¦) entsprÃ¤chen nicht den mit der Erlangung des Chemie-Technikums angegebenen EinsatzmÃ¶glichkeiten, so dass weiterhin keine Einstufung in die QualifikationsgruppeÂ 2 erfolgen kÃ¶nne.

Am 11.04.2019 hat die KlÃ¤gerin unter dem Aktenzeichen S 24 R 1724/19 eine weitere Klage beim SG erhoben, mit dem Antrag, das Verfahren S 24 R 304/08 wiederanzurufen, â um die FortfÃ¼hrung des dortigen Verfahrens zu aktivierenâ. Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 21.06.2019 abgewiesen, die hiergegen beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegte Berufung (Az.Â L 7 R 2240/19) wurde mit Urteil vom 05.12.2019 zurÃ¼ckgewiesen.

Nach Wiederanrufung des Verfahrens S 24 R 2581/19 unter dem hiesigen Aktenzeichen hat die KlÃ¤gerin weiter die Anerkennung einer hÃ¶heren Qualifikationsgruppe als 4 verfolgt, weil sie das fÃ¼nfjÃ¤hrige Technikum erfolgreich absolviert und den Titel Techniker erworben habe. Der Vorwurf der Beklagten, dass im Technikum nur chemische FÃ¤cher gelehrt worden seien, sei verfehlt. Neben den strikt chemischen FÃ¤cher habe sie eine Vielfalt technischer und allgemeinbildender FÃ¤cher belegt. 1978 habe sie eine fÃ¼nfmonatige FortbildungsmaÃnahme durchlaufen, Themen seien Vorlesungen Ã¼ber Betriebswirtschaftslehre, Recht und âoptimales Funktionieren der Kontrolle in den Industriebetriebenâ gewesen. Sie habe dadurch stufenweise Erfahrung, Bildung und Wissen angesammelt, um nach 1971 ihre neuen Aufgaben als Betriebsangestellte sowohl im technischen Bereich, als auch in der Betriebsverwaltung erfolgreich und zielstrebig zu erfÃ¼llen, und habe daher Anspruch auf eine hÃ¶here Qualifikationsgruppe.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat zur BegrÃ¼ndung auf den Widerspruchsbescheid verwiesen; das Vorbringen der KlÃ¤gerin sei bei dessen Erlass bereits bekannt gewesen.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 26.04.2021 abgewiesen. Hinsichtlich der polnischen Beitragszeit vom 25.10.1967 bis 10.12.1971 sei die Klage mangels RechtsschutzbedÃ¼rfnis bereits unzulÃ¤ssig. Denn durch die Beklagte sei bereits eine Einstufung dieser Zeit in die von der KlÃ¤gerin begehrte Qualifikationsgruppe 2 erfolgt. Im Ãbrigen sei die Klage zulÃ¤ssig, aber

unbegrÃ¼ndet. Diese habe keinen Anspruch auf teilweise RÃ¼cknahme der Bescheide vom 06.05.2010, 17.08.2010 und 16.07.2015 im Wege des Ãberprüfungsverfahrens nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), da die Beklagte bei Erlass dieser Bescheide weder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sei noch das Recht unrichtig angewandt habe. Vielmehr sei bei den streitigen polnischen Beitragszeiten der KlÃ¤gerin vom 20.04.1971 bis 27.10.1988 bereits die zutreffende Qualifikationsgruppe berÃ¼cksichtigt worden. Die von der KlÃ¤gerin in Polen zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten seien gemÃ¤Ã Art. 4 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen Ã¼ber Renten und Unfallversicherung (DPRA) vom 09.10.1975 (BGBl. 1976 II. S. 396) in die bundesdeutsche gesetzliche Rentenversicherung zu Ã¼bernehmen. Dieses sei auf die KlÃ¤gerin trotz des inzwischen in Kraft getretenen DPSVA vom 08.12.1990 nach dessen Art 27. Abs. 2 weiterhin anwendbar, weil die KlÃ¤gerin seit 1989 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz habe und die in Polen vor dem 01.01.1991 erworbenen AnsprÃ¼che und Anwartschaften durch das neue Abkommen nicht berÃ¼hrt wÃ¼rden. Nach Art. 4 Abs. 2 DPSVA 1975 berÃ¼cksichtige der RentenversicherungstrÃ¤ger des Staates, in dem der Berechtigte wohne, Versicherungszeiten, BeschÃ¤ftigungszeiten und diesen gleichgestellten Zeiten im anderen Staat so, als ob sie in seinem Staatsgebiet zurÃ¼ckgelegt worden wÃ¤ren. Nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 12.03.1976 zum DPRA in der Fassung des Gesetzes vom 18.06.1991 zu dem deutsch-polnischen Sozialversicherungs-Abkommen vom 08.12.1990 in der Fassung durch Art. 20 Nr. 2 und 3 des Rentenreformgesetzes 1992 â RRG 1992 â vom 18.12.1989 in der Fassung durch Art. 20 des RRG 1999 vom 16.12.1997 seien dabei die nach dem polnischen Recht der Rentenversicherung zu berÃ¼cksichtigenden Zeiten bei der Feststellung einer Rente bzw. von rentenrechtlichen Zeiten in der deutschen Rentenversicherung in Anwendung des Fremdrentengesetzes (FRG) und des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) zu berÃ¼cksichtigen, solange der Berechtigte â wie die KlÃ¤gerin â im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wohne. Durch das Fremdrentengesetz wÃ¼rden bestimmte auÃerhalb des alten Bundesgebietes einschlieÃlich Berlin (West) zurÃ¼ckgelegte Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten den nach Bundesrecht zugebilligten Beitragszeiten mit dem Ziel gleichgestellt, die durch Krieg und nach Kriegseinwirkung auÃerhalb des Bundesgebietes einschlieÃlich Berlin (West) ihrer sozialen Sicherheit betroffenen Personen so zu stellen, als ob sie ihr Arbeitsleben und damit auch ihr Versicherungsleben in der Bundesrepublik Deutschland verbracht hÃ¤tten. Â§ 15 Abs. 1 FRG bestimme, dass die bei einem nichtdeutschen TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten bei dem fremdrentenberechtigten Personenkreis so behandelt wÃ¼rden, als ob es sich um inlÃ¤ndische Beitragszeiten handele. FÃ¼r die Feststellung derartiger Beitragszeiten genÃ¼ge es gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 1 Satz 1 FRG, wenn diese glaubhaft gemacht seien. Bei der Ãbernahme von Fremdrentenzeiten in die bundesdeutsche gesetzliche Rentenversicherung sei die HÃ¶he des erzielten Lohnes oder Gehaltes grundsÃ¤tzlich unbeachtlich, weil bei der Ermittlung der persÃ¶nlichen Rentenbemessungsgrundlage des Versicherten, auf den das FRG anzuwenden sei, nicht auf den wirklichen Arbeitsverdienst im Herkunftsland, sondern auf den Durchschnittsverdienst der gleichen Berufsgruppe im Reichs- oder Bundesgebiet abgestellt werde. Die jeweilige Festlegung der fÃ¼r den einzelnen Versicherten im

Rahmen der Rentenberechnung maÃgebenden Beitragswerte bzw. Entgeltpunkte erfolge gemÃ¤Ã Â§ 22 FRG im Rahmen von Verdienstgruppen (Leistungsgruppen bzw. Qualifikationsgruppen), deren Gliederung an Durchschnittswerten orientiert aus der amtlichen Verdienststatistik des Statistischen Bundesamts Ã¼bernommen worden sei. Die Vorschrift des Â§ 22 Abs. 1 FRG weise insoweit auf Â§ 256b SGB VI. Danach erfolge die Ermittlung der maÃgeblichen Entgeltpunkte anhand von Tabellen, die sich nach der Einstufung in eine Qualifikationsgruppe der Anlage 13 zum SGB VI und nach Zuordnung zu einem Wirtschaftsbereich der Anlage 14 zum SGB VI ergÃ¤ben. Nach Anlage 13 zum SGB VI seien Versicherte in eine der darin im Einzelnen beschriebenen insgesamt fÃ¼nf Qualifikationsgruppen einzuordnen, wenn sie deren Qualifikationsmerkmale erfÃ¼llten und eine entsprechende TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hÃ¤tten (Satz 1). HÃ¤tten Versicherte aufgrund langjÃ¤hriger Berufserfahrung FÃ¤higkeiten erworben, die Ã¼blicherweise denen von Versicherten einer hÃ¶heren Qualifikationsgruppe entsprÃ¤chen, so seien sie in diese (hÃ¶here) Qualifikationsgruppe einzustufen (Satz 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei im Rahmen der Bestimmung der maÃgeblichen Qualifikationsgruppe von der im Herkunftsgebiet erworbenen beruflichen Ausbildungsqualifikation unter Beachtung des dort geltenden beruflichen, schulischen und universitÃ¤ren Bildungssystems auszugehen. Sodann sei zu fragen, welcher Qualifikationsgruppe â Ã¼bertragen auf die VerhÃ¤ltnisse der ehemaligen DDR â nach den Kriterien der Lohngruppenstatistik der DDR diese berufliche Ausbildungsqualifikation materiell entspreche. Dabei kÃ¶nne es âdienlichâ sein, die Merkmale der jeweiligen Qualifikationsgruppe in dem Sinn zu lesen, dass anstelle der ehemaligen DDR das jeweilige Herkunftsland eingesetzt werde. Sofern nach dem Ergebnis der Ermittlungen mehrere Qualifikationsgruppen in Betracht kÃ¤men oder die Zuordnung zu einer oder mehrerer Qualifikationsgruppen nicht mÃ¶glich sei, sei nach der Zuordnungsvorschrift des Â§ 22 Abs. 1 Satz 7 i.V.m. Satz 5 und 6 FRG im Zweifel die Qualifikationsgruppe mit den niedrigen Durchschnittsverdiensten des jeweiligen Jahres maÃgeblich. Ausgehend hiervon komme eine Einstufung der Zeit vom 20.04.1971 bis zum 27.10.1988 in die Qualifikationsgruppe 2 der Anlage 13 zu SGB VI bei der KlÃ¤gerin nicht in Betracht. Zu Recht habe die Beklagte eine Einstufung der KlÃ¤gerin in der Qualifikationsgruppe 4 vorgenommen. Nach dem von der KlÃ¤gerin vorgelegtem Lehrplan des fÃ¼nfjÃ¤hrigen Chemie-Technikums habe sie das Technikum fÃ¼r den Beruf des Chemietechnikers mit dem Spezialbereich âTechnologie der Bindemittel/Bindematerials im Bauwesenâ absolviert. Mit dieser Ausbildung hÃ¤tten die Absolventen nach Angaben des Technikums sowohl in den Herstellungsbetrieben von mineralischen Baubindemitteln als auch im Forschungs- und Entwicklungsbereich oder an Hochschulen, deren Schwerpunkte in Industrie des Bindebaumaterials oder Baumaterials lÃ¤gen, beschÃ¤ftigt werden kÃ¶nnen. Als mÃ¶gliche Funktionen der Absolventen sei angegeben worden: Meister der Abteilung fÃ¼r Bindemittelproduktion, Techniker der technischen Kontrolle, Techniker fÃ¼r Produktionsplanung, Normierung und technischen Fortschritt, Labortechniker sowohl im Produktionslabor als auch an einer Hochschule oder einem Forschungs- und Entwicklungsinstitut. Entsprechende Funktionen habe die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 20.04.1971 bis zum 27.10.1988 aber nicht innegehabt; ab dem 20.04.1971 bis zum 15.12.1977 sei sie in der technischen Abteilung einer Transportfirma als Inspektor und spÃ¤ter als sog. âÃ¤lterer Inspektorâ

beschÃ¤ftigt gewesen und habe nach ihren Angaben die technische Bereitschaft der Firma, Baudienstleistungen durchzufÃ¼hren, berechnen mÃ¼ssen. Sie sei fÃ¼r Waren, Baumaschinen, Baustoffe und Inventur verantwortlich gewesen. Zuletzt hÃ¤tte sie Aufgaben als Spezialistin fÃ¼r Organisation und Firmenkontrolle gehabt. Danach sei sie in einem Staatsunternehmen fÃ¼r den StraÃenbau als Inspektor in der Einkaufsabteilung tÃ¤tig gewesen, wo sie fÃ¼r die Erstellung von PlÃ¤nen des Materialbedarfs fÃ¼r StraÃenbauarbeiten und nach kurzer Zeit auf eine Stelle als Leiterin der Verwaltungs- und Organisationsabteilung eingesetzt worden sei. Seit dem 01.09.1982 sei sie in einem Unternehmen fÃ¼r Elektrifizierung und technische Dienstleistungen fÃ¼r die Landwirtschaft in der Abteilung fÃ¼r Beschaffung und Materialwirtschaft als Inspektor, Ã¤lterer Inspektor und schlieÃlich als Spezialistin fÃ¼r die Materialwirtschaft beschÃ¤ftigt gewesen. Die DurchfÃ¼hrung von Bestellungen von Baumaterialien, Ãberwachung von deren QualitÃ¤t und Bauinvestitionen hÃ¤tten zu ihren Aufgaben gehÃ¶rt. Nach einer kurzen TÃ¤tigkeit bei der Firma P2 sei sie ab dem 02.06.1986 als Oberinspektorin in der Organisationsabteilung von Dienstleistungen WPHW tÃ¤tig gewesen, bis zur ersten Ausreise im Oktober 1988. Damit seien sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten der KlÃ¤gerin nicht als artverwandt mit dem erlernten Beruf des Chemietechnikers zu bezeichnen. Eine einem Fachschulabsolventen der Qualifikationsgruppe 2 vergleichbare TÃ¤tigkeit sei nicht nachgewiesen. Insofern seien auch Versicherte in eine hÃ¶here Qualifikationsgruppe einzuordnen, wenn sie auf Grund langjÃ¤hriger Berufserfahrung FÃ¤higkeiten erworben hÃ¤tten, die Ã¼blicherweise denen von Versicherten einer hÃ¶heren Qualifikationsgruppe entsprÃ¤chen. Das Kriterium der âlangjÃ¤hrigen Berufserfahrungâ erfordere nach der Rechtsprechung des BSG mindestens eine der formalen Ausbildungsdauer fÃ¼r diesen Beruf entsprechend lange TÃ¤tigkeit in diesem Beruf, bevor das Qualifikationsmerkmal dieses Berufs erfÃ¼llt werden kÃ¶nne. Die Einstufung von Versicherten in die Qualifikationsgruppen der Anlage 13 richte sich dabei nach folgendem MaÃstab: Ausgehend von der im Herkunftsgebiet erworbenen beruflichen Ausbildung und Qualifikation sei unter Beachtung des dort geltenden beruflichen, schulischen und universitÃ¤ren Bildungssystems zu ermitteln, welcher Qualifikationsgruppe diese berufliche Ausbildung und Qualifikation â Ã¼bertragen auf die VerhÃ¤ltnisse der DDR â materiell entspreche. Denn die Tatbestandsmerkmale der Qualifikationsgruppen in der Anlage 13 zum SGB VI seien dem System der beruflichen Bildung der DDR entnommen. Der Gesetzgeber habe insoweit die vor der Wiedervereinigung maÃgebende Orientierung an den ErwerbsverhÃ¤ltnissen der alten BundeslÃ¤nder aufgegeben und stellt auf diejenigen der DDR ab. Dies vermeide Ungleichbehandlungen der Aus- und Ãbersiedler mit Bewohnern des Beitrittsgebiets. Nach Durchsicht der von der KlÃ¤gerin gegebenen TÃ¤tigkeitsbeschreibungen sei die Kammer der Ansicht, dass die zumeist kaufmÃ¤nnischen und organisatorischen TÃ¤tigkeiten der KlÃ¤gerin von 1971 bis 1982 eher einer Facharbeiterqualifikation im Bereich kaufmÃ¤nnischer TÃ¤tigkeiten als einer TÃ¤tigkeit, die nur von einem Fachschulabsolventen ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nne, entsprÃ¤chen. Die Facharbeiterqualifikation der Qualifikationsgruppe 4 umfasse auch BeschÃ¤ftigungen, die TÃ¤tigkeiten mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichzusetzen seien, auch wenn diese der Angestelltenversicherung zuzuordnen seien. Die KlÃ¤gerin selbst habe zu einem hÃ¶heren Wert ihrer BerufstÃ¤tigkeiten auch nicht mehr vorgetragen, sondern sich

allein auf den auch allgemeinbildenden Wert ihrer Techniker-Ausbildung berufen. Allein fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Leiterin der Verwaltungs- und Organisationsabteilung in einem staatlichen StraÃenbauunternehmen in der Zeit vom 15.12.1977 bis zum 27.02.1982 mit wohl grÃ¶Ãerer Personalverantwortung kÃ¤me unter UmstÃ¤nden nach Durchlaufen der erforderlichen Einarbeitungszeit eine hÃ¶here Zuordnung mit der QualifikationsgruppeÂ 2 in Betracht. Dies kÃ¶nne hier aber dahinstehen, da die KlÃ¤gerin jedenfalls nicht die erforderliche Dauer der Berufserfahrung erworben habe. Denn eine Qualifikation auf Grund langjÃ¤hriger Berufserfahrung kÃ¶nne nur dann erworben worden, wenn der hÃ¶herwertige Beruf wÃ¤hrend eines Zeitraumes ausgeÃ¼bt wurde, der ausreiche, um die theoretischen und praktischen FÃ¤higkeiten fÃ¼r eine vollwertige BerufsausÃ¼bung auch ohne formelle Ausbildung zu vermitteln. HierfÃ¼r komme es jeweils auf den ausgeÃ¼bten Beruf an. Da der Erwerb von Kenntnissen und FÃ¤higkeiten neben der Arbeit Ã¼blicherweise wesentlich lÃ¤nger als eine gezielte Unterweisung wÃ¤hrend einer geordneten mehrjÃ¤hrigen Ausbildung dauere, sei insoweit â entsprechend der Zugangsvoraussetzung zur sog. ExternenprÃ¼fung nach Â§ 45 Berufsbildungsgesetz â regelmÃ¤Ãig die doppelte Zeit der Ã¼blichen Ausbildung anzusetzen, wobei wÃ¤hrend dieses Zeitraums die qualifizierte TÃ¤tigkeit vollwertig ausgeÃ¼bt worden sein mÃ¼sse; ein automatisches Hineinwachsen in hÃ¶here Qualifikationsgruppen sei nicht mÃ¶glich. Diese vorgenannten GrundsÃ¤tze gÃ¤lten dabei nicht nur bei direkter Anwendung des Satzes 2 der Anlage 13 auf Sachverhalte in der DDR, sondern ebenso wie bei dessen sinngemÃ¤Ãer Anwendung im Rahmen des Â§ 22 FRG. Mit der allenfalls der Qualifikationsgruppe 2 entsprechenden, nicht fÃ¼nfjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit vom 15.12.1977 bis zum 27.02.1982 als Leiterin der Verwaltungs- und Organisationsabteilung habe die KlÃ¤gerin aber nicht die Dauer einer Fachschulausbildung durchlaufen.

Gegen den ihr am 28.04.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 17.05.2021 Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen auf ihre bisherigen AusfÃ¼hrungen vor dem SG verwiesen. Die Posten mÃ¼ssten nicht so lange dauern wie eine Fachbildung, weil diese alle zu den Verwaltungsposten gehÃ¶rt hÃ¤tten. Sie habe 17 Jahre eine AngestelltentÃ¤tigkeit im Verwaltungsbereich ausgeÃ¼bt. Im Technikum habe sie auch allgemeinbildende FÃ¤cher gehabt.

Die KlÃ¤gerin beantragt (sinngemÃ¤Ã),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 26.04.2021 sowie den Bescheid vom 15.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.04.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Bescheide vom 06.05.2010, 17.08.2010 und 16.07.2015 insoweit abzuÃ¤ndern, dass bei den polnischen Beitragszeiten der KlÃ¤gerin vom 25.10.1967 bis zum 10.12.1970 und vom 20.04.1971 bis zum 27.10.1988 eine hÃ¶here Qualifikationsgruppe als 4 berÃ¼cksichtigt wird, und die Altersrente entsprechend ab 01.01.2010 neu zu berechnen sowie die sich hieraus ergebende Nachzahlung in gesetzlicher HÃ¶he zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung hat sie auf die AusfÃ¼hrungen im Gerichtsbescheid des SG verwiesen.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt (Bl. 54 und 55 der Senatsakten).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen, die Gerichtsakten S 24 R 2581/19, S 24 R 304/08, S 25 R 7073/15 und S 21 R 5271/18 sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der KlÃ¤gerin hat keinen Erfolg.

I. Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht erhobene und gemÃ¤Ã Â§ 143 SGG statthafte Berufung der Beklagten, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten nach Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet, ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Sie bedarf insbesondere nicht der Zulassung, da die KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Rente fÃ¼r mehr als ein Jahr begehrt (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG).

II. Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 15.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.04.2020 (Â§ 95 SGG), mit dem die Beklagte es abgelehnt hat, ihren Bescheid vom 06.05.2010 in den Fassungen vom 17.08.2010 und 16.07.2015 abzuÃ¤ndern und der KlÃ¤gerin eine hÃ¶here Rente unter BerÃ¼cksichtigung der polnischen Beitragszeiten vom 25.10.1967 bis 10.12.1970 und vom 20.04.1971 bis 27.10.1988 mit einer â hÃ¶herenâ Qualifikationsgruppe als 4 zu gewÃ¤hren.

III. Die Berufung der KlÃ¤gerin hat jedoch keinen Erfolg. Das SG hat die Klage, soweit sie zulÃ¤ssig war, zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 15.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.04.2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Diese hat keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme bzw. AbÃ¤nderung der Bescheide vom 06.05.2010, 17.08.2010 und 16.07.2015. Das SG hat in dem angefochtenen Gerichtsbescheid die rechtlichen Voraussetzungen eines ÃberprÃ¼fungsantrages nach Â§ 44 SGB X sowie der Einstufung der TÃ¤tigkeiten der KlÃ¤gerin im Zeitraum vom 20.04.1971 bis 27.10.1988 in die Qualifikationsgruppe 4 dargelegt und zutreffend und fundiert ausgefÃ¼hrt, aus welchen rechtlichen GrÃ¼nden eine Einstufung in die Qualifikationsgruppe 2 nicht in Betracht kommt. Auch hat das SG zutreffend entschieden, dass die Klage hinsichtlich der Beitragszeit vom 25.10.1967 bis 10.12.1971 bereits mangels RechtsschutzbedÃ¼rfnisses unzulÃ¤ssig war, da eine Einstufung dieser Zeit in die Qualifikationsgruppe 2 bereits erfolgt ist. Der Senat

sieht daher von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Lediglich ergÃ¤nzend wird noch auf Folgendes hingewiesen:

1. FÃ¼r die Einstufung einer TÃ¤tigkeit in eine bestimmte Qualifikationsgruppe kommt es nicht nur auf die ErfÃ¼llung der fÃ¼r die entsprechende Gruppe in der Anlage 13 zum SGB VI aufgefÃ¼hrten formalen Qualifikationsmerkmale, sondern darÃ¼ber hinaus auch auf die AusÃ¼bung der entsprechenden TÃ¤tigkeit an (vgl. hierzu im Einzelnen: BSG 14.05.2003, B 4 RA 26/02 R, juris Rn. 32 bis 36). Da die KlÃ¤gerin in dem hier streitigen Zeitraum vom 20.04.1971 bis 27.10.1988 jedoch nicht entsprechend ihrer â□□ sehr branchenspezifischen â□□ Ausbildung zum â□□Techniker Chemiker-Analytikerâ□□ eine diesbezÃ¼gliche, sondern vielmehr kaufmÃ¤nnische und organisatorische TÃ¤tigkeiten ausÃ¼bte und in einer solchen Konstellation eine Einstufung in eine hÃ¶here Qualifikationsgruppe erst nach langjÃ¤hriger Berufserfahrung in Betracht kommt (vgl. SatzÂ 2 der Anlage 13 zum SGB VI), scheidet eine Einstufung in die Qualifikationsgruppe 2 vorliegend aus.

So erfÃ¼llte die KlÃ¤gerin im Zeitraum vom 20.04.1971 bis 27.10.1988 zwar das Formalkriterium fÃ¼r die Einstufung in die Qualifikationsgruppe 2 â□□ Fachschulabsolventen â□□ der Anlage 13 zum SGBÂ VI, hierbei insbesondere die unter Nr. 3 angefÃ¼hrten Merkmale: â□□Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und hÃ¶heren Fachschulen auÃ□erhalb des Beitrittsgebietes eine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses im Beitrittsgebiet entsprach, und ein entsprechendes Zeugnis besitzen.â□□ Denn im Vergleich zu den sonstigen in Betracht kommenden, unter den Nr.Â 1, 2 und 4 angefÃ¼hrten Merkmalen handelt es sich um die speziellere, der Zielrichtung des Â§Â 22 Abs. 1 FRG entsprechende Regelung. Die KlÃ¤gerin hatte am 05.06.1967 ihre Ausbildung im Industrietechnikum fÃ¼r bÃ¼ndiges Baumaterial in O1, Fachgebiet â□□Chemische Analyseâ□□, abgeschlossen und sie war nach dem erteilten Zeugnis berechtigt, den Titel eines â□□Techniker Chemiker-Analytikerâ□□ zu fÃ¼hren. Auf die Gleichwertigkeit mit einem Fachschulabschluss im Beitrittsgebiet kann aber nicht ohne weiteres geschlossen werden, denn im Technikum, das mit einer Art Abitur (â□□Das vorliegende Zeugnis bestÃ¤tigt mittlere Ausbildung der Absolventin und Hochschulreife â□¦â□□) endete, dÃ¼rfte eine schulische Ausbildung ohne Praxisbezug im Vordergrund gestanden haben, wogegen jedenfalls in den technischen FÃ¤chern in der DDR die Fachschulausbildung eine Form der Weiterbildung war, aufbauend auf einer beruflichen Grundausbildung, z.B. als Facharbeiter (MÃ¼ller, DAngVers 1995, 354, 363f.). Dieses denkbare Ausbildungsdefizit war aber spÃ¤testens nach ihrer TÃ¤tigkeit als Laborantin in der Produktionsabteilung im Bezirksverband der Gemeindegenossenschaften â□□BÃ¤uerliche Selbsthilfeâ□□ in O1 in der Zeit vom 25.10.1967 bis 15.04.1969 ausgeglichen, sodass jedenfalls fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum von einer vÃ¶lligen Gleichwertigkeit auszugehen sein dÃ¼rfte (BSG 12.11.2003, B 8 KN 2/03 R, juris Rn.Â 29).

Versicherte sind jedoch nur dann in die entsprechende Qualifikationsgruppe â□□

hier 2 â einzustufen, wenn sie neben ErfÃ¼llung der Qualifikationsmerkmale zeitgleich auch eine entsprechende TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt haben. Das gesetzliche Erfordernis der gleichzeitigen AusÃ¼bung einer der jeweiligen Qualifikationsgruppe âentsprechenden TÃ¤tigkeitâ steht nicht in einem Vorrang-/NachrangverhÃ¤ltnis zur erworbenen Qualifikation, sondern ist gleichwertig zu lesen und gleichermaÃen im Streitfall vom Gericht festzustellen. Das Tatbestandsmerkmal dient nicht nur dazu, FÃ¤llen eines âaugenscheinlichen MissverhÃ¤ltnissesâ zwischen erworbener Qualifikation und tatsÃ¤chlicher BeschÃ¤ftigung zu begegnen und es genÃ¼gt auch nicht, dass die tatsÃ¤chliche BeschÃ¤ftigung mit den Ausbildungsinhalten lediglich âin etwaâ Ã¼bereinstimmt. Vielmehr muss die TÃ¤tigkeit âim Wesentlichenâ mit den Ausbildungsinhalten Ã¼bereinstimmen. Die Gleichwertigkeit der beiden Eingruppierungsvoraussetzungen ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, denn nach Â§ 22 Abs. 1 FRG i.V.m. Â§ 256b Abs. 1 SGB VI erfolgt die Einstufung der BeschÃ¤ftigung, fÃ¼r die Durchschnittsverdienste zur Berechnung der EP zu ermitteln sind, in eine der in der Anlage 13 zum SGB VI genannten Qualifikationsgruppen â nicht umgekehrt. Nichts anderes normiert im Kern der vorangestellte Satz 1 der Anlage 13 zum SGB VI. Nur diese Interpretation entspricht dem Sinn und Zweck des Â§ 256b SGBÂ VI, bei nur glaubhaft gemachten Pflichtbeitragszeiten in der DDR fiktiv einen primÃ¤r nicht ausbildungs-, sondern nach den gesetzlichen Vorgaben â Ost wie West â primÃ¤r lohn- und beitragsbezogenen Versicherungsverlauf, der dem der Pflichtbeitragszahler in der DDR entspricht, wiederherzustellen. Keinen anderen Inhalt hat die Regelung fÃ¼r die Eingliederung der nach dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen vom 09.10.1975 Berechtigten oder die Eingliederung des in Â§ 1 FRG genannten Personenkreises. Auch sie sollen eine lohn- und beitragsbezogene Rente wie Versicherte der frÃ¼heren DDR erhalten, wobei die HÃ¶he dieser Rente von der der jeweiligen BeschÃ¤ftigung entsprechenden fiktiven Lohnsumme und nicht von der einmal erworbenen beruflichen Qualifikation abhÃ¤ngt (vgl. Â§ 63 Abs. 1 SGB VI) (BSG 12.11.2003, B 8 KN 2/03 R, juris Rn. 31).

Ob eine im Herkunftsgebiet verrichtete TÃ¤tigkeit den Merkmalen der in Betracht kommenden Qualifikationsgruppe entspricht, lÃ¤sst sich bei der entsprechenden Anwendung des vorangestellten Satzes 1 der Anlage 13 zum SGB VI im Rahmen des Â§ 22 Abs. 1 FRG nur anhand der VerhÃ¤ltnisse in den HerkunftslÃ¤ndern bzw. hier der im Vertragsstaat Polen herrschenden VerhÃ¤ltnisse feststellen (MÃ¼ller, DAngVers 1995, 354, 365 mit weiteren Beispielen). Vorliegend hatte die KlÃ¤gerin mit dem Abschluss der polnischen Fachschule, wie bereits dargelegt, noch keine Kenntnisse und FÃ¤higkeiten erworben, die mit der Qualifikationsstufe 2 nach DDR-MaÃstÃ¤ben vergleichbar waren, denn erlangt wurde nur eine im spÃ¤teren Berufsleben vielfÃ¤ltig einsetzbare âchemie-technische Allgemeinbildungâ auf dem Niveau eines Fachabiturs. Erst die anschlieÃende mehrjÃ¤hrige BerufsausÃ¼bung als Laborantin in der Produktionsabteilung fÃ¼hrte dazu, dass auch die erforderlichen praktischen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten, speziell ausgerichtet auf eine TÃ¤tigkeit in der Produktion, erworben wurden. In der hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeit hat die KlÃ¤gerin solche TÃ¤tigkeiten jedoch nicht mehr ausgeÃ¼bt. Ab dem 20.04.1971 war sie im L2 Bautransportunternehmen beschÃ¤ftigt gewesen und hat nach ihren eigenen Angaben die technische

Bereitschaft der Firma berechnet, Baudienstleistungen zu leisten, und war fÃ¼r Waren, Baumaschinen, Baustoffe und Inventur verantwortlich gewesen. Zuletzt hat sie Aufgaben als Spezialistin fÃ¼r Organisation und Firmenkontrolle gehabt. Hierbei handelt es sich um artfremde TÃ¤tigkeiten, die nicht mehr â€im Wesentlichenâ€ ihrer Ausbildung entsprochen haben. Chemie-analytische oder Chemie-technische Arbeiten hat sie gerade nicht mehr ausgeÃ¼bt.

2. Wie das SG bereits zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, kommt allein fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Leiterin der Verwaltungs- und Organisationsabteilung in einem staatlichen StraÃenbauunternehmen in der Zeit vom 15.12.1977 bis zum 27.02.1982 mit wohl grÃ¶Ãerer Personalverantwortung unter UmstÃ¤nden nach Durchlaufen der erforderlichen Einarbeitungszeit eine hÃ¶here Zuordnung mit der Qualifikationsgruppe 2 in Betracht. SatzÂ 2 der Anlage 13 zum SGB VI stellt hierbei auf die FÃ¤higkeiten ab, die fÃ¼r die jeweilige hÃ¶here Gruppe erforderlich sind. Sie mÃ¼ssen durch â€langjÃ¤hrige Berufserfahrungâ€ in dem hÃ¶herwertigen Beruf â€erworbenâ€ worden sein, setzen also eine AusÃ¼bung des hÃ¶herwertigen Berufs wÃ¤hrend eines Zeitraums voraus, der ausreicht, um die mangels formeller Ausbildung erforderlichen theoretischen und praktischen BefÃ¤higungen fÃ¼r eine vollwertige BerufsausÃ¼bung zu vermitteln. HierfÃ¼r kommt es auf den jeweiligen ausgeÃ¼bten Beruf an (BSG 14.05.2003, B 4 RA 26/02 R, juris Rn. 45). Diese GrundsÃ¤tze gelten nicht nur bei der direkten Anwendung des Satzes 2 der Anlage 13 auf Sachverhalte in der DDR, sondern ebenso wie bei dessen sinngemÃ¤Ãer Anwendung im Rahmen des Â§Â 22 FRG (BSG 24.07.2003, B 4 RA 61/02Â R, juris Rn. 44). Da der Erwerb von Kenntnissen und FÃ¤higkeiten neben der Arbeit Ã¼blicherweise wesentlich lÃ¤nger als eine gezielte Unterweisung wÃ¤hrend einer geordneten mehrjÃ¤hrigen Ausbildung dauert, ist insoweit regelmÃ¤Ãig die doppelte Zeit der Ã¼blichen Ausbildung anzusetzen (vgl. Hessisches LSG 05.11.2010, L 5 R 395/09), wobei wÃ¤hrend dieses Zeitraums die qualifizierte TÃ¤tigkeit vollwertig ausgeÃ¼bt worden sein muss. Ein automatisches Hineinwachsen in hÃ¶here Qualifikationsgruppen ist nicht mÃ¶glich. Dabei ist in der Regel von einem sechsjÃ¤hrigen BewÃ¤hrungszeitraum auszugehen (LSG Nordrhein-Westfalen 05.05.2022, L 14 R 714/15, juris Rn. 83).

Vorliegend hat die KlÃ¤gerin jedenfalls vor dem 15.12.1977 reine FacharbeitertÃ¤tigkeiten ausgeÃ¼bt. Besondere FÃ¤hig- oder Fertigkeiten sind den vorliegenden Zeugnissen nicht zu entnehmen. Gegenteiliges hat die KlÃ¤gerin auch selbst nicht vorgetragen. Insbesondere greift die Argumentation der KlÃ¤gerin, sie habe 17 Jahre lang VerwaltungstÃ¤tigkeiten im AngestelltenverhÃ¤ltnis ausgeÃ¼bt, weshalb all diese TÃ¤tigkeiten im Rahmen der erforderlichen langjÃ¤hrigen Berufserfahrung zu berÃ¼cksichtigen seien, nicht durch. Wie bereits dargestellt, muss die qualifizierte TÃ¤tigkeit, die vorliegend allenfalls im Zeitraum vom 15.12.1977 bis zum 27.02.1982 angenommen werden kann, wÃ¤hrend des gesamten, als langjÃ¤hrige BerufsausÃ¼bung zu berÃ¼cksichtigendes Zeitraumes ausgeÃ¼bt worden sein. Nicht die TÃ¤tigkeiten an sich, sondern die FÃ¤higkeiten, die TÃ¤tigkeiten zu verrichten, fÃ¼hren zu einer hÃ¶heren Einstufung in die Qualifikationsgruppe (Hessisches LSG 24.09.2019, L 2 R 366/16, juris Rn. 55). Dies schlieÃt aus, TÃ¤tigkeiten, die zwar artverwandt sind, jedoch nicht das entsprechende Qualifikationsniveau erreichen, bei der Ermittlung der langjÃ¤hrigen

Berufserfahrung mit einzubeziehen. Ein automatisches Hineinwachsen in eine hÃ¶here Qualifikationsgruppe ist â wie bereits ausgefÃ¼hrt â gerade nicht mÃ¶glich. Wie das SG bereits zutreffend dargestellt hat, reicht die Zeit vom 15.12.1977 bis zum 27.02.1982 nicht aus, um aufgrund langjÃ¤hriger Berufserfahrung die Qualifikationsgruppe 2 annehmen zu kÃ¶nnen.

3. Da die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf Einstufung ihrer TÃ¤tigkeiten im Zeitraum vom 20.04.1971 bis 27.10.1988 in die Qualifikationsgruppe 4 hat, kann der Senat es dahinstehen lassen, ob bereits der am 25.02.2010 geschlossene auÃergerichtliche (da nicht unter den Vorgaben des Â§ 101 SGG zustande gekommene) Vergleich, in welchem sich die Beteiligten auf die Anerkennung der Qualifikationsgruppe 4 im streitigen Zeitraum verstÃ¤ndigten, dem Ãberprüfungsbegehren der KlÃ¤gerin entgegensteht (dies dÃ¼rfte wohl nur fÃ¼r den gerichtlichen Vergleich anzunehmen sein, vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg 09.06.2011, L 10 R 3494/08, juris; zum auÃergerichtlichen Vergleich vgl. hierzu Hessisches LSG 07.02.2022, L 5 R 127/17, juris).

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

V. Die Revision wird nicht zugelassen, da ein Grund hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) nicht vorliegt.

Â

Erstellt am: 07.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024